



Satzung zur Lehrverpflichtung und zum Gesamtlehrdeputat an der
Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(Lehrdeputatssatzung)

Vom 24.08.2026

Aufgrund von Art. 16 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 S. 2, 12 S. 3 15 und Art. 21 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (Stiftungsverfassung) vom 1. April 2020 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG), erlässt die Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung zur Konkretisierung und Ergänzung der entsprechend anwendbaren Regelungen der AVBayHIG:

Inhalt

§ 1 Eigenverantwortung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, Zuständigkeiten	2
§ 2 Sicherstellung des Lehrangebots.....	2
§ 3 Regellehrverpflichtung, Ermäßigung bei Schwerbehinderung	3
§ 4 Deputats-Budget.....	4
§ 5 Ausführende Bestimmungen	5
§ 6 Erbringung der Gesamtlehrverpflichtung	5
§ 7 Arten und Gewichtung von Lehrveranstaltungen und Lehrtätigkeiten	5
§ 8 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten	6

§ 1 Eigenverantwortung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, Zuständigkeiten

(1) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) regelt eigenverantwortlich, nach welchen Grundsätzen die Erfüllung der Lehrverpflichtung, die Gewährung von Ermäßigungen, die Anordnung von Abweichungen von der Lehrverpflichtung sowie die Gewichtung und Anrechnung von Lehrtätigkeiten gemäß § 7 innerhalb der KU umgesetzt werden. ²Die Hochschulleitung der KU erlässt hierzu im Einvernehmen mit dem Senat Leitlinien für die KU in Form einer Satzung, die für die nach dieser Lehrdeputatssatzung zu treffenden Entscheidungen Kriterien festlegen, ein nachvollziehbares Verfahren gewährleisten und eine hinreichende Dokumentation der Entscheidungen sicherstellen.

(2) Nehmen Lehrpersonen im öffentlichen Interesse Aufgaben außerhalb der KU wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Präsidentin oder der Präsident für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen des Deputats-Budgets nach § 4 die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.

(3) Der Präsidentin oder dem Präsidenten kann in den zwei auf das Ende der Amtszeit folgenden Semestern von der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (Stiftung KU) die Lehrverpflichtung bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn dies mit der Sicherstellung des Lehrangebots vereinbar ist.

§ 2 Sicherstellung des Lehrangebots

(1) ¹Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. ²Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert.

(2) ¹Die Regellehrverpflichtung gibt den Umfang der Lehrverpflichtung an, den das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an der KU regelmäßig zu erfüllen hat. ²Die konkrete Festsetzung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb des durch die Vorschriften der Stiftungsverfassung i.V.m. der Lehrdeputatssatzung sowie der Leitlinien der KU nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gesetzten Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Soweit Lehrpersonal auf Stellen beschäftigt wird, für die eine abweichende Lehrverpflichtung vorgesehen ist, erfolgt die Festsetzung entsprechend.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festsetzen, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. ²Dabei sind Unterschreitungen abgesehen von Ausnahmefällen, die an der jeweiligen Hochschule zeitgleich umgerechnet höchstens drei von hundert Verpflichteten betreffen dürfen, in der Regel höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen stets nur bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig und übertragbar. ³Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen. ⁴Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann Abweichungen von der Regellehrverpflichtung von in der Regel bis zu 50 % festsetzen, wenn ein hierdurch entfallendes Lehrangebot ausgeglichen wird durch

1. Übernahme der Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters durch mindestens eine andere Lehrperson der Lehrereinheit mit der Maßgabe, dass Professorinnen und Professoren nur untereinander ausgleichen dürfen, oder
2. zusätzliche Lehrkapazitäten finanziert aus Mitteln öffentlicher oder privater Dritter sowie spezieller Programme.

²In Organisationseinheiten nach Art. 29 Abs. 3 BayHIG mit weniger als vier Professuren ist ein Ausgleich nach Satz 1 Nr. 1 auch durch andere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG) möglich.

(5) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden.

(6) Bei der Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung, der Gewichtung und Anerkennung von Lehrformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen ist auf einen effizienten Umgang mit dem Personal zu achten.

(7) ¹Eine Lehrverpflichtung besteht nicht, soweit in neu errichteten Fakultäten oder in neu eingeführten Studiengängen der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen ist. ²Das Gleiche gilt, soweit eine Lehrtätigkeit insbesondere mangels der erforderlichen Einrichtungen nicht ausgeübt werden kann. ³In den Fällen des Satzes 1 und 2 sollen der Lehrperson andere Aufgaben zugewiesen werden.

(8) ¹Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt. ²Ermäßigungen der Lehrverpflichtung sind zu befristen.

§ 3 Regellehrverpflichtung, Ermäßigung bei Schwerbehinderung

(1) Für die Regellehrverpflichtung an universitären Fakultäten gilt § 3 AVBayHIG entsprechend.

(2) Für die Regellehrverpflichtung an HaW-Fakultäten und in den HaW-Bereichen von Fakultäten gilt § 4 AVBayHIG entsprechend.

(3) Für die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung bei Schwerbehinderung gilt § 6 AVBayHIG entsprechend.

§ 4 Deputats-Budget

(1) ¹Die KU erhält von der Stiftung KU bezogen auf einzelne Semester oder bezogen auf eine bestimmte Zahl von Semestern eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden - gesondert für die universitäre Lehre und die Lehre im HaW-Bereich - zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget). ²Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der KU durch die Stiftung KU.

(2) ¹Das Deputats-Budget ergibt sich aus:

1. einem Prozentsatz der Lehrveranstaltungsstunden aller der KU zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal bezogen auf die jeweils bestehende oder festgesetzte Regellehrverpflichtung; dieser beträgt für
 - a) universitäre Fakultäten 3 %,
 - b) HaW-Fakultäten/HaW-Bereiche an Fakultäten 5 %,
2. einem weiteren Anteil von 7 % der Lehrveranstaltungsstunden aller der KU zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal für HaW-Fakultäten/HaW-Bereiche von Fakultäten;
3. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral ausgewiesen werden;

²Die Stiftung KU kann zusätzlich zu dem nach Satz 1 berechneten Deputats-Budget für die universitären Fakultäten ein Budget an Lehrveranstaltungsstunden von maximal 52 Lehrveranstaltungsstunden für die KU festsetzen; bezogen auf das kirchliche nicht konkordatär finanzierte Personal können über das im 1. Halbsatz genannte Budget hinaus weitere Lehrveranstaltungsstunden zur Ermäßigung für das Lehrpersonal festgesetzt werden.

(3) ¹Bei einer Ermäßigung, die auf Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gestützt wird, ist eine gegebenenfalls zugrundeliegende Zweckbestimmung zu beachten. ²In Lehreinheiten mit zulassungsbeschränkten Studiengängen ist bei einer Ermäßigung, die auf Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gestützt wird, sicherzustellen, dass die Kapazität nicht verringert wird. ³Für Zwecke der Selbstverwaltung dürfen Ermäßigungen nur bis zu dem Umfange vorgenommen werden, wie sie nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 in das Deputats-Budget einfließen. ⁴Die HaW-Fakultäten und HaW-Bereiche von Fakultäten können aus dem Anteil am Deputats-Budget nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abweichend von Satz 3 zusätzlich bis zu 5 von 7 % für Selbstverwaltungsaufgaben verwenden. ⁵Im Übrigen kann das Deputats-Budget zur Erfüllung aller Hochschulaufgaben verwendet werden.

§ 5 Ausführende Bestimmungen

In der Satzung der KU nach § 1 Abs. 1 Satz 2 können vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung ausführende Bestimmungen zu den entsprechend anzuwendenden Regelungen der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) in folgenden Bereichen festgelegt werden:

1. Einbringung der Lehrverpflichtung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in der frühen Karrierephase, wenn es der Förderung ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung dient und die Einbringung ihres Lehrdeputats insgesamt nicht verändert wird,
2. besondere Anrechnungsmodelle zur Verbesserung der individuellen Lehrkompetenz und zur Erhöhung des Stellenwerts von Lehre in der Hochschulkultur.

§ 6 Erbringung der Gesamtlehrverpflichtung

(1) ¹Die KU hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 und 4 für die KU ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel erbracht wird. ²Bei der Festlegung von abweichenden Lehrverpflichtungen gemäß § 1 sowie bei der Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gemäß der §§ 3 Abs. 3 und 4 ist sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Erbringung des Lehrangebotes, das zur Erfüllung des Lehrbedarfs in den einzelnen Lehreinheiten gemäß den Prüfungsordnungen vorgegeben ist, gewährleistet ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt dies gegenüber der Stiftung KU jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.

(3) Die KU dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form.

§ 7 Arten und Gewichtung von Lehrveranstaltungen und Lehrtätigkeiten

(1) ¹Die auf die Lehrverpflichtung anrechenbaren Arten von Lehrveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten einschließlich digitaler Formate und deren jeweilige Gewichtung werden nach Maßgabe der Satzung der KU gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 und unter Beachtung von § 2 Abs. 1 und 6 festgelegt. ²In den Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(2) Eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut wird.

§ 8 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

(1) ¹Soweit Lehrpersonen auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieser Lehrdeputatssatzung geltenden Bestimmungen eine unbefristete Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt wurde, wird diese zum 1. Oktober 2026 aufgehoben und eine erneute befristete Ermäßigung nach Maßgabe dieser Lehrdeputatssatzung und der Leitlinien der KU geprüft. ²Vor dem Inkrafttreten dieser Lehrdeputatssatzung befristet gewährte Ermäßigungen bleiben unberührt.

(2) Die Lehrdeputatssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft.

Ingolstadt, 24.8.2026



Horst Seehofer

Vorsitzender des Stiftungsrats

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrats vom 13.07.2026.

Diese Satzung wurde am 26.08.2026 in der Stiftungsverwaltung niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Stiftungsverwaltung bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist der 26.08.2026.